

**Erbschaftsteuer-Reform 2016:
Eine Aktualisierung der Fallbeispiele nach dem Kompromiss im
Vermittlungsausschuss**

Kurzexpertise im Auftrag von Campact

Berlin, 11. Oktober 2016

1. Das Wichtigste vorab

- Der Vermittlungsausschuss hat am 22.09.2016 Bundestag und Bundesrat einen Kompromissvorschlag zur Reform der Erbschaftsteuer empfohlen, der am 29.09.2016 bereits vom Bundestag beschlossen wurde und am 14.10.2016 im Bundesrat zur endgültigen Abstimmung ansteht.
- Der Kompromiss sieht gegenüber dem ursprünglichen vom Bundesrat abgelehnten Entwurf letztlich eher geringfügige Änderungen vor. Zur genaueren Überprüfung haben wir dennoch die von uns im August untersuchten hypothetischen Fallbeispiele für das neue Recht nach dem Kompromiss im Vermittlungsausschuss berechnet und sowohl mit dem noch geltenden verfassungswidrigen alten Recht als auch dem abgelehnten Beschluss des Bundestages verglichen.
- Nach den Berechnungen ergibt sich aufgrund der Modifikationen im Vermittlungsausschuss nur in 6 von 9 betrachteten Fällen eine (leichte) Mehrbelastung gegenüber dem im Bundesrat abgelehnten Entwurf. In nur 4 der vorgenannten 6 Fälle ergibt sich auch gegenüber dem geltenden Recht eine Mehrbelastung; in den anderen beiden Fällen führt das Modell des Vermittlungsausschusses nach wie vor zu spürbaren Minderbelastungen gegenüber dem verfassungswidrigen geltenden Recht. In 2 Fällen ergibt sich sogar eine leichte Verschlechterung gegenüber dem im Bundesrat abgelehnten Entwurf. Die Möglichkeit der kompletten Steuerverschonung bleibt von den Modifikationen zudem völlig unberührt. Nach wie vor wird es möglich sein, auch riesige Betriebsvermögen/Aktienpakete durch geschickte Steuergestaltung (vorzeitige Schenkung an Kinder ohne eigenes Privatvermögen, Zerteilung der Schenkung/Erbschaft in entsprechend „kleine“ Teile zur Unterschreitung des Schwellenwertes von 26 Mio. Euro für die Bedürfnisprüfung, Einrichtung von Familienstiftungen) steuerfrei zu vererben/verschenken.
- Der Erbschaftsteuerkompromiss des Vermittlungsausschusses stellt daher keine substanzielle Änderung des zuvor im Bundesrat gescheiterten Vorschlags dar. Wird der Gesetzentwurf am 14.10.2016 im Bundesrat angenommen, dann wird die verfassungswidrige übermäßige Privilegierung des Betriebsvermögens im Rahmen der Erbschaft- und Schenkungsteuer im Ergebnis (fast) vollständig beibehalten.

2. Vorgeschichte: Der im Bundesrat abgelehnte Vorschlag und das Ergebnis der Fallbeispiele vom 9. August 2016

Das Bundesverfassungsgericht hatte im Dezember 2014 Teile des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes für verfassungswidrig erklärt. Im Zentrum seiner Kritik stand die unverhältnismäßige Privilegierung des Betriebsvermögens. Im vom Bundestag verabschiedeten, aber im Bundesrat gescheiterten Reformmodell war die Kritik des Bundesverfassungsgerichts durch einige Verschärfungen formal berücksichtigt worden. Um eine spürbare Mehrbelastung von Unternehmenserben zu verhindern, waren allerdings zahlreiche Vorkehrungen und zum Teil ganz neue Privilegierungen eingeführt worden.

In unserer Expertise im Auftrag von campact vom 9. August 2016¹ hatten wir Vergleichsrechnungen vorgenommen, die das bislang geltende Recht mit der vom Bundestag verabschiedeten Reform für verschiedene hypothetische Beispielfälle verglichen. Dabei wurden die meisten der fortbestehenden oder der neu eingeführten Privilegien berücksichtigt. Im Einzelnen waren dies die 26-Mio.-Euro-Schwelle bei der Bedürfnisprüfung, der Abschmelztarif, die Absenkung des Kapitalisierungsfaktors, die Bewertungsabschläge für Familienunternehmen, die Investitionsklausel, der Freibetrag von 10% für das Verwaltungsvermögen, die Möglichkeit der voraussetzungslosen zinslosen Stundung für 10 Jahre sowie die Möglichkeit strategischer Schenkungen.

Als Ergebnis zeigte sich, dass die Unternehmen bei Umsetzung des im Bundestag verabschiedeten Konzepts in Zukunft gewisse – häufig wenig strenge oder gestaltbare – Auflagen erfüllen müssen, um die Privilegien nutzen zu können. Es zeigte sich aber auch, dass es in fast allen Fällen durch Nutzung der Privilegien möglich ist, eine spürbare Mehrbelastung für die Unternehmenserben zu verhindern. Häufig kam es in den Beispielfällen gegenüber dem geltenden Recht sogar zu einer spürbaren Entlastung. Daher hätte die Reform die übermäßige Privilegierung des Betriebsvermögens in der Erbschaftsteuer (fast) vollständig beibehalten.

3. Der Kompromiss im Vermittlungsausschuss vom 22.09.2016

Am 22. September einigte sich eine Mehrheit des Vermittlungsausschusses auf einen Kompromiss, der einige Veränderungen am im Bundesrat gescheiterten Modell vornahm. Der Bundestag stimmte dem Kompromiss bereits am 29. September zu. Am 14. Oktober findet die entscheidende Abstimmung im Bundesrat statt. Der neue Vorschlag enthält einige Verschärfungen und kommt damit den Einwänden einiger Bundesländer mit Regierungsbeteiligung von SPD, Grünen und Linkspartei entgegen.

¹ Scholz, B., Truger, A.: Erbschaftsteuer-Reform 2016 – Vergleich mit dem bisher geltenden Recht in Fallbeispielen Kurzexpertise im Auftrag von Campact, Berlin, 9. August 2016, Berlin. (<https://www.campact.de/presse/mitteilung/erbschaftsteuer/appell/20160811-pm-studie-mehr-steuer geschenke-fuer-millionaere/>)

Am grundsätzlichen Ansatz, sowie den wesentlichen Elementen (Lohnsummenregel, 26-Mio.-Euro-Schwelle bei der Bedürfnisprüfung, Abschmelztarif, Absenkung des Kapitalisierungsfaktors, Bewertungsabschläge für Familienunternehmen, Investitionsklausel, Freibetrag von 10% für das Verwaltungsvermögen) wird weitestgehend unverändert festgehalten.

Neben einigen Detailkorrekturen² wurden substantiellere Änderungen an den folgenden drei Punkten vorgenommen:

- Der für die Unternehmensbewertung im Rahmen des vereinfachten Ertragswertverfahrens wichtige Kapitalisierungsfaktor wird etwas weniger, nämlich nicht vom 17,85 auf 12,5, sondern auf 13,75 abgesenkt. Damit sinkt der pauschale Wertabschlag von 30 % auf 23 %.
- Die vorgesehene Privilegierung durch voraussetzungslose zinsfreie Stundung der Erbschaftsteuerschuld um bis zu 10 Jahre bei Erwerben im Todesfall wurde erheblich abgeschwächt auf eine voraussetzungslose Stundung um bis zu 7 Jahre, wobei nur noch die erste Jahresrate der Steuerzahlung zinslos gestundet wird, während die anderen Raten verzinst werden müssen.
- Eine Vollverschonung des vererbten Vermögens ist nur noch möglich, wenn der Verwaltungsvermögensanteil nicht größer als 20% ist. Jenseits dieser Schwelle greift dann „nur“ noch die Optionsverschonung von 85 %.

4. Aktualisierung der Fallbeispiele und Vergleich

Aufgrund der eher wenigen und nicht besonders einschneidenden Modifikationen ist es eigentlich offensichtlich, dass der Kompromiss aus dem Vermittlungsausschuss nur relativ geringfügige Auswirkungen haben und die grundsätzlich kritische Bewertung unserer Kurzexpertise vom 9. August kaum wird ändern können.³ Zur genaueren Überprüfung haben wir dennoch die von uns untersuchten hypothetischen Fallbeispiele für das neue Recht nach dem Kompromiss im Vermittlungsausschuss berechnet und sowohl mit dem noch geltenden verfassungswidrigen alten Recht als auch mit dem abgelehnten Beschluss des Bundestages verglichen (vgl. Anhang Fallbeispiele).⁴

² Keine Begünstigung von Freizeit- oder Luxusartikeln, Klarstellung bei den Altersvorsorge-Deckungsmitteln, Ausweitung der „Brauereiregelung“, Änderung der höchstens möglichen Gewinnentnahme bei verfügungsbeschränkten Familienunternehmen, Begrenzung der Freigrenze für Finanzmittel auf Unternehmen, die überwiegend einer produktiven Tätigkeit nachgehen.

³ So wurden lediglich einige Privilegien etwas zurückgefahren, die in ursprünglichen Gesetzentwürfen noch gar nicht enthalten waren. Vgl. dazu Rietzler, K., Scholz, B., Teichmann, D., Truger, A.: *IMK Steuerschätzung 2016: Stabile Einnahmenentwicklung – Erbschaftsteuerreform nur Flickwerk*, IMK Report Nr. 114, Mai 2016. (http://www.boeckler.de/pdf/p_imk_report_114_2016.pdf)

⁴ Die Ergebnisse der Fallbeispiele vom 9.8.2016 mussten dabei an zwei Stellen für das im Bundestag beschlossene Modell korrigiert werden: Im Fallbeispiel 2 war die Steuerlast aufgrund eines Rechenfehlers deutlich zu hoch ausgefallen; wir haben also die neu eingeführte Privilegierung sogar deutlich unterschätzt. Im Fall 4a/b kam es dagegen zu einer deutlich zu geringen Belastung, weil die Heranziehung des nicht begünstigten Verwaltungsvermögens zur Besteuerung nicht berücksichtigt wurde, während außerdem der Wertabschlag für Familienunternehmen auf das gesamte Betriebsvermögen und nicht auf das begünstigte Vermögen angewandt

Als Ergebnis ist festzuhalten:

- Aufgrund der Modifikationen im Vermittlungsausschuss ergibt sich in 6 von 9 betrachteten Fällen (inklusive Unterfälle) mit 0,8 (Fall 1c) bis 2,2 Prozentpunkten (Fall 5a) eine (leichte) Mehrbelastung bei den Steuerzahlungen in % des Betriebsvermögens nach geltendem Recht gegenüber dem im Bundesrat abgelehnten Entwurf.
- In nur 4 der vorgenannten 6 Fälle ergibt sich auch gegenüber dem geltenden Recht eine Mehrbelastung; in den anderen beiden Fällen (Fall 1c und 2) führt das Modell des Vermittlungsausschusses nach wie vor zu spürbaren Minderbelastungen gegenüber dem verfassungswidrigen geltenden Recht.
- In 2 Fällen (1a und 4b) ergibt sich sogar eine leichte Minderbelastung gegenüber dem im Bundesrat abgelehnten Entwurf. Diese kommt in beiden Fällen aufgrund der paradoxen Wirkung des Freibetrags für das Verwaltungsvermögen (bei Nicht-bestuerung des begünstigten Betriebsvermögens wegen Vollverschonung bzw. Bedürfnisprüfung) zustande: Weil dieser positiv von der Höhe des ermittelten Betriebsvermögens abhängt, wirkt sich die leichte Höherbewertung des Betriebsvermögens aufgrund der leichten Erhöhung des Kapitalisierungsfaktors steuermindernd aus.
- Der Fall der totalen Steuerverschonung (Fall 5b) bleibt von den Modifikationen völlig unberührt. Nach wie vor wird es möglich sein, auch riesige Betriebsvermögen/Aktienpakete durch geschickte Steuergestaltung (vorzeitige Schenkung an Kinder ohne eigenes Privatvermögen⁵, Zerteilung der Schenkung/Erbschaft in entsprechend „kleine“ Teile zur Unterschreitung des Schwellenwertes von 26 Mio. Euro für die Bedürfnisprüfung, Einrichtung von Familienstiftungen) steuerfrei zu vererben/verschenken.⁶

Der Erbschaftsteuerkompromiss des Vermittlungsausschusses stellt daher keine substantielle Änderung des zuvor im Bundesrat gescheiterten Vorschlags dar. Wird der Gesetzentwurf am 14.10.2016 im Bundesrat angenommen, dann wird die verfassungswidrige übermäßige Privilegierung des Betriebsvermögens im Rahmen der Erbschaft- und Schenkungsteuer im Ergebnis (fast) vollständig beibehalten.

wurde. Am Gesamtergebnis ändern diese Korrekturen jedoch nichts. Zur besseren Vergleichbarkeit zwischen den Fällen 4a/b wird nunmehr nur die Besteuerung des reinen Betriebsübergangs betrachtet.

⁵ Nach Berechnungen des DIW Berlin ging ein Viertel der – aufgrund befürchteter Verschärfungen bei der Erbschaftsteuer – massiv überhöhten steuerfreien Übertragungen der Jahre 2011 bis 2015 an Minderjährige, davon über 80 Prozent an unter 14-Jährige. Die am reichhaltigsten beschenkten 90 Kinder erhielten im Durchschnitt jeweils 327 Millionen Euro steuerfrei übertragen. Vgl. Bach, S., Mertz, T.: Vor der Erbschaftsteuerreform: Nutzung der Firmenprivilegien hat Minderjährige zu Multimillionären gemacht, in: DIW Wochenbericht 36/2016, S. 811-822.

⁶ Auf diese Gestaltungsmöglichkeiten weisen auch bereits prominente Angehörige der Steuerberaterzunft hin. Vgl. v. Örtzen, C., Hannes, F.: Familienunternehmen haben Handlungsbedarf. Der Kompromiss zur Erbschaftsteuer wirft viele Fragen auf. Eine Notfallplanung soll Teil der Unternehmensplanung sein, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 28.09.2016 sowie Uhl-Ludäscher, L.: Einigung bei der Erbschaftsteuer - Was bringt die Reform?, euractiv standpunkt vom 26.09.2016. <https://www.euractiv.de/section/finanzen-und-wirtschaft/opinion/einigung-bei-der-erbschaftsteuer-was-bringt-die-reform/>. Letztere kommt denn auch zu dem Schluss: „Insgesamt ist festzustellen, dass die Änderungen viel „sanfter“ ausgefallen sind, als zunächst vermutet.“

Anhang: Fallbeispiele

Fall 1 a:

100 %-Verschonung des begünstigten Vermögens wird im neuen Recht einfacher!

Bisher durfte das Verwaltungsvermögen nicht größer sein als 10% des Werts des Betriebs, um die Vollverschonung zu erhalten. Diese Schwelle wurde erst komplett abgeschafft und dann im Kompromiss des Vermittlungsausschusses auf 20 % erhöht.

Handwerksbetrieb mit 19 Beschäftigten wird an ein Kind **vererbt**:

- Jahresertrag: 1 Mio. Euro
- (Netto)-Verwaltungsvermögen⁷: 2 Mio. Euro

	Altes Recht	Vom Bundesrat abgelehnter Beschluss des Bundestags	Neues Recht
Unternehmenswert (Vereinfachtes Ertragswertverfahren)	17,86 Mio. Euro	12,5 Mio. Euro	13,75 Mio. Euro
Verschonungsart	85 % Freistellung durch Regelverschonung (Optionsverschonung nicht möglich, da das Verwaltungsvermögen über 10 % liegt)	100 % Freistellung des begünstigten Vermögens; 10 % Freibetrag für das Verwaltungsvermögen	100 % Freistellung des begünstigten Vermögens; 10 % Freibetrag für das Verwaltungsvermögen
Steuerpflichtiger Erwerb	2,28 Mio. Euro	0,55 Mio. Euro ⁸	0,425 Mio. Euro
Steuersatz	19 %	15 %	15 %
Steuerbetrag	0,43 Mio. Euro	0,0825 Mio. Euro	0,06375 Mio. Euro
Effektive Steuerquote (jeweiliger Steuerbetrag zum Wert des Erwerbs nach altem Recht)	2,4 %	0,5 %	0,4 %
Zum Vergleich: Effektive Steuerquote bei Erwerb von Privatvermögen	26,4 %		
Auflagen	Keine Auflagen, da Mitarbeiterzahl kleiner als 21	Einhaltung der Lohnsumme von 700 % innerhalb der Behaltensfrist von sieben Jahren	

⁷ Ein Teil des Verwaltungsvermögens wird wie begünstigtes Vermögen behandelt. Nach § 13 b Abs. 7 n.F. umfasst dies Verwaltungsvermögen bis zur Wertgrenze von 10 % des um den Nettowert des Verwaltungsvermögens gekürzten gemeinen Wertes des Betriebsvermögens.

⁸ Das Verwaltungsvermögen wird um 1,05 Mio. Euro vermindert (12,5 Mio. Euro Wert des Betriebs minus Verwaltungsvermögen von 2 Mio. Euro ergeben 10,5 Mio. Euro. Hiervon 10 % ergeben 1,05 Mio. Euro). Vom zu versteuernden Verwaltungsvermögen in Höhe von 0,95 Mio. Euro wird der allg. Freibetrag von 0,4 Mio. Euro abgezogen. Der steuerpflichtige Erwerb beträgt dann 0,55 Mio. Euro.

Fall 1 b:

Nur wenn das Verwaltungsvermögen sehr hoch ist, führt das neue Recht zu höheren Steuern. Zum einen, weil das Verwaltungsvermögen nun besteuert wird, zum anderen, weil die Vollverschonung des begünstigten Vermögens dann nicht mehr greift (20 %-Grenze).

Handwerksbetrieb mit 19 Beschäftigten wird an ein Kind **vererbt**:

- Jahresertrag: 1 Mio. Euro
- (Netto)-Verwaltungsvermögen⁹: 4 Mio. Euro

	Altes Recht	Vom Bundesrat abgelehnter Beschluss des Bundestags	Neues Recht
Unternehmenswert (Vereinfachtes Ertragswertverfahren)	17,86 Mio. Euro	12,5 Mio. Euro	13,75 Mio. Euro
Verschonungsart	85 % Freistellung durch Regelverschonung (Optionsverschonung nicht möglich, da der Verwaltungsvermögensanteil über 10 % liegt)	100 % Freistellung des begünstigten Vermögens; 10 % Freibetrag für das Verwaltungsvermögen	85 % Freistellung des begünstigten Vermögens; 10 % Freibetrag für das Verwaltungsvermögen
Steuerpflichtiger Erwerb	2,28 Mio. Euro	2,75 Mio. Euro ¹⁰	4,24 Mio. Euro ¹¹
Steuersatz	19 %	19 %	19 %
Steuerbetrag	0,43 Mio. Euro	0,52 Mio. Euro	0,81 Mio. Euro
Diskontierter Steuerbetrag nach zehnjähriger bzw. einjähriger zinsloser Stundung (Zinssatz 3 %) ¹²	Nicht möglich	Nicht möglich, da sich die Stundung nur auf die Steuer erstreckt, die auf das begünstigte Vermögen erhoben wird.	0,8 Mio. Euro
Effektive Steuerquote (jeweiliger Steuerbetrag zum Wert des Erwerbs nach altem Recht)	2,4 %	2,91 %	4,5 %
Zum Vergleich: Effektive Steuerquote bei Erwerb von Privatvermögen	26,4 %		
Auflagen	Keine Auflagen	Einhaltung der Lohnsumme von 700 % innerhalb der Behaltensfrist von sieben Jahren	Einhaltung der Lohnsumme von 400 % innerhalb der Behaltensfrist von fünf Jahren

⁹ Ein Teil des Verwaltungsvermögens wird wie begünstigtes Vermögen behandelt. Nach § 13 b Abs. 7 n.F. umfasst dies Verwaltungsvermögen bis zur Wertgrenze von 10 % des um den Nettowert des Verwaltungsvermögens gekürzten gemeinen Wertes des Betriebsvermögens.

¹⁰ Das Verwaltungsvermögen wird um 0,85 Mio. Euro vermindert (12,5 Mio. Euro Wert des Betriebs minus Verwaltungsvermögen von 4 Mio. Euro ergeben 8,5 Mio. Euro. Hiervon 10 % ergeben 0,85 Mio. Euro). Vom zu versteuernden Verwaltungsvermögen in Höhe von 3,15 Mio. Euro wird der allg. Freibetrag von 0,4 Mio. Euro abgezogen. Der steuerpflichtige Erwerb beträgt 2,75 Mio. Euro.

¹¹ Das Verwaltungsvermögen wird um 0,975 Mio. Euro auf 3,025 Mio. Euro vermindert (13,75 Mio. Euro Wert des Betriebs minus Verwaltungsvermögen von 4 Mio. Euro ergeben 9,75 Mio. Euro. Hiervon 10 % ergeben 0,975 Mio. Euro). Das begünstigte Vermögen beträgt 10,725 Mio. Euro (13,75 Mio. Euro minus 3,025 Mio. Euro), hiervon sind 15 % (=1,61 Mio. Euro steuerpflichtig. Der steuerpflichtige Erwerb beträgt 4,24 Mio. Euro (1,61 Mio. Euro plus 3,025 Mio. Euro Verwaltungsvermögen minus 0,4 Mio. Euro Freibetrag).

¹² Gilt nur für Erwerbe von Todes wegen und für das begünstigte Vermögen.

Fall 1 c:

Unternehmen mit sehr hohem Verwaltungsvermögen, die bisher auf Grund des 50%-Schwellenwerts keine Verschonung bekamen, stellen sich im neuen Recht besser.

Handwerksbetrieb mit 19 Beschäftigten wird an ein Kind **vererbt**:

- Jahresertrag: 1 Mio. Euro
- (Netto)-Verwaltungsvermögen¹³: 9 Mio. Euro

	Altes Recht	Vom Bundesrat abgelehnter Beschluss des Bundestags	Neues Recht
Unternehmenswert (Vereinfachtes Ertragswertverfahren)	17,86 Mio. Euro	12,5 Mio. Euro	13,75 Mio. Euro
Verschonungsart	Eine Verschonung ist nicht möglich, da der Verwaltungsvermögensanteil über 50 % liegt.	100 % Freistellung des begünstigten Vermögens; 10 % Freibetrag für das Verwaltungsvermögen	85 % Freistellung des begünstigten Vermögens; 10 % Freibetrag für das Verwaltungsvermögen
Steuerpflichtiger Erwerb	17,46 Mio. Euro	8,25 Mio. Euro ¹⁴	8,91 Mio. Euro ¹⁵
Steuersatz	27 %	23 %	23 %
Steuerbetrag	4,71 Mio. Euro	1,9 Mio. Euro	2,05 Mio. Euro
Diskontierter Steuerbetrag nach zehnjähriger bzw. einjähriger zinsloser Stundung (Zinssatz 3 %) ¹⁶	Nicht möglich	Nicht möglich, da sich die Stundung nur die Steuer erstreckt, die auf das begünstigte Vermögen erhoben wird.	1,99 Mio. Euro
Effektive Steuerquote (jeweiliger Steuerbetrag zum Wert des Erwerbs nach altem Recht)	26,4 %	10,6 %	11,4 %
Zum Vergleich: Effektive Steuerquote bei Erwerb von Privatvermögen	26,4 %		
Auflagen	Keine Auflagen	Einhaltung der Lohnsumme von 700 % innerhalb der Behaltensfrist von sieben Jahren	Einhaltung der Lohnsumme von 400 % innerhalb der Behaltensfrist von fünf Jahren

¹³ Ein Teil des Verwaltungsvermögens wird wie begünstigtes Vermögen behandelt. Nach § 13 b Abs. 7 n.F. umfasst dies Verwaltungsvermögens bis zur Wertgrenze von 10 % des um den Nettowert des Verwaltungsvermögens gekürzten gemeinen Wertes des Betriebsvermögens.

¹⁴ Das Verwaltungsvermögen wird um 0,35 Mio. Euro vermindert (12,5 Mio. Euro Wert des Betriebs minus Verwaltungsvermögen von 9 Mio. Euro ergeben 3,5 Mio. Euro. Hiervon 10 % ergeben 0,35 Mio. Euro). Vom zu versteuernden Verwaltungsvermögen in Höhe von 8,65 Mio. Euro wird der allg. Freibetrag von 0,4 Mio. Euro abgezogen. Der steuerpflichtige Erwerb beträgt 8,25 Mio. Euro.

¹⁵ Das Verwaltungsvermögen wird um 0,475 Mio. Euro auf 8,525 Mio. Euro vermindert (13,75 Mio. Euro Wert des Betriebs minus Verwaltungsvermögen von 9 Mio. Euro ergeben 4,75 Mio. Euro. Hiervon 10 % ergeben 0,475 Mio. Euro). Das begünstigte Vermögen beträgt 5,225 Mio. Euro (13,75 Mio. Euro minus 8,525 Mio. Euro), hiervon sind 15 % (=0,784 Mio. Euro steuerpflichtig. Der steuerpflichtige Erwerb beträgt 8,91 Mio. Euro (8,525 Mio. Euro plus 0,784 Mio. Euro Verwaltungsvermögen minus 0,4 Mio. Euro Freibetrag).

¹⁶ Gilt nur für Erwerbe von Todes wegen und für das begünstigte Vermögen.

Fall 2:

Trotz Übertragung eines Anteiles im Wert von 100 Mio. Euro, vorhandenem Privatvermögen von weiteren 100 Mio. Euro und Besteuerung des Verwaltungsvermögens sinkt die Steuerlast. Möglich macht dies die Absenkung des Kapitalisierungsfaktors, die Investitionsklausel, die nunmehr mögliche 100%-Verschonung und der Wertabschlag für Familienunternehmen, die den Wert soweit senken, dass die Vorteile des Abschmelztarifs (anstelle einer Bedürfnisprüfung) in Anspruch genommen werden können.

7%iger gepoolter Anteil¹⁷ an einem mittelständischen Familienunternehmen in der Rechtsform einer GmbH wird an ein Kind **vererbt**. Es bestehen Verfügungsbeschränkungen, die zum vollen Wertabschlag in Höhe von 30 % führen. Das erwachsene Kind besitzt bereits Privatvermögen im Wert von 100 Mio. Euro. Es gibt einen vorgefassten Plan für eine Investition in Höhe von 50 Mio. Euro.

- Jahresertrag: 80 Mio. Euro
- (Netto-)Verwaltungsvermögen: 180 Mio. Euro

	Altes Recht	Vom Bundesrat abgelehnter Beschluss des Bundestags	Neues Recht
Unternehmenswert (Vereinfachtes Ertragswertverfahren)	1.428,8 Mio. Euro	1.000 Mio. Euro	1.100 Mio. Euro
Wert des Anteils	100 Mio. Euro	70 Mio. Euro	77 Mio. Euro
Begünstigungsfähiges Vermögen vor Abschlag für Familienunternehmen	-	57,4 Mio. Euro	64,4 Mio. Euro
Begünstigungsfähiges Vermögen nach Abschlag für Familienunternehmen	-	40,2 Mio. Euro	45,1 Mio. Euro
Verwaltungs-vermögen	-	12,6 Mio. Euro	12,6 Mio. Euro
Verschonungsart	Regelverschonung von 85 %, da Verwaltungsvermögensanteil über 10 %.	Es wird die 100%-Optionsverschonung gewählt: Verschonung von 82 % des begünstigten Vermögens im Rahmen des Abschmelztarifs; 10 % Freibetrag für das Verwaltungsvermögen, 30 %-Wertabschlag für Familienunternehmen, Freibetrag für Investitionen, zehnjährige Zinslose Stundung	Es wird die 100%-Optionsverschonung gewählt: Verschonung von 75 % des begünstigten Vermögens im Rahmen des Abschmelztarifs; 10 % Freibetrag für das Verwaltungsvermögen, 30 %-Wertabschlag für Familienunternehmen, Freibetrag für Investitionen, einjährige Zinslose Stundung

¹⁷ Durch „Pooling“ wird nach § 13b Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 ErbStG ein Anteil von mindestens 25 % an einer Kapitalgesellschaft erreicht, so dass die Verschonungsregeln greifen.

	Altes Recht	Vom Bundesrat abgelehnter Beschluss des Bundestags	Neues Recht
Steuerpflichtiger Erwerb	14,6 Mio. Euro	10,2 Mio. Euro ¹⁸	13,8 Mio. Euro ¹⁹
Steuersatz	27 % (Überleitungstarif)	23 %	27 % (Überleitungstarif)
Steuerbetrag	3,79 Mio. Euro ²⁰	2,35 Mio. Euro	3,39 Mio. Euro
Diskontierter Steuerbetrag nach zehnjähriger bzw. einjähriger zinsloser Stundung (Zinssatz 3 %)	-	1,92 Mio. Euro ²¹	3,31 Mio. Euro
Effektive Steuerquote (jeweiliger Steuerbetrag zum Wert des Erwerbs nach altem Recht)	3,79 %	1,92 %	3,31 %
Zum Vergleich: Effektive Steuerquote bei Erwerb von Privatvermögen	29,88 %		
Auflagen	Einhaltung der Lohnsumme von 400 % innerhalb der Behaltensfrist von fünf Jahren	Einhaltung der Lohnsumme von 700 % innerhalb der Behaltensfrist von sieben Jahren; Wahrung der Frist von 20 Jahren beim Wertabschlag, Tätigkeit der Investition innerhalb von zwei Jahren	Einhaltung der Lohnsumme von 700 % innerhalb der Behaltensfrist von sieben Jahren; Wahrung der Frist von 20 Jahren beim Wertabschlag, Tätigkeit der Investition innerhalb von zwei Jahren

¹⁸ Das Verwaltungsvermögen wird im Rahmen des 10 %-Freibetrags um 6,4 Mio. Euro auf 6,2 Mio. Euro vermindert (77 Mio. Euro Wert des Betriebsanteils minus Verwaltungsvermögen von 12,6 Mio. Euro ergeben 64,4 Mio. Euro. Hiervon 10 % ergeben 6,4 Mio. Euro). Im Rahmen der Investitionsklausel werden weitere 3,5 Mio. Euro abgezogen. Das Verwaltungsvermögen beträgt somit 2,9 Mio. Euro und das begünstigte Vermögen 64,4 Mio. Euro vor und 45,1 Mio. Euro nach dem Wertabschlag für Familienunternehmen in Höhe von 30%. Hiervon werden 75 % freigestellt, so dass 11,3 Mio. Euro versteuert werden. Die Summe von 11,3 Mio. Euro und 2,9 Mio. Euro abzgl. des Freibetrags von 0,4 Mio. Euro ergeben einen steuerpflichtigen Erwerb von 13,8 Mio. Euro.

¹⁹ Das Verwaltungsvermögen wird im Rahmen des 10 %-Freibetrags um 5,74 Mio. Euro auf 6,86 Mio. Euro vermindert (70 Mio. Euro Wert des Betriebsanteils minus Verwaltungsvermögen von 12,6 Mio. Euro ergeben 57,4 Mio. Euro. Hiervon 10 % ergeben 5,74 Mio. Euro). Im Rahmen der Investitionsklausel werden weitere 3,5 Mio. Euro abgezogen. Das Verwaltungsvermögen beträgt somit 3,36 Mio. Euro und das begünstigte Vermögen 57,4 Mio. Euro vor und 40,2 Mio. Euro nach dem Wertabschlag für Familienunternehmen in Höhe von 30%. Hiervon werden 82 % freigestellt, so dass 7,24 Mio. Euro versteuert werden. Die Summe von 7,24 Mio. Euro und 3,36 Mio. Euro abzgl. des Freibetrags von 0,4 Mio. Euro ergeben einen steuerpflichtigen Erwerb von 10,2 Mio. Euro.

²⁰ 13 Mio. Euro werden zu 23 % versteuert. Es kommt dann der hälftige Differenzbetrag zu 14,6 Mio. Euro hinzu (§ 19 Abs. 3 ErbStG).

²¹ 71,0 % des Steuerbetrags gehen auf begünstigtes Vermögen zurück. Dieser Anteil kann zehn Jahre zinslos gestundet werden und führt zu einer Steuerersparnis in Gegenwartswerten von 25,6%.

Fall 3:

Trotz der Besteuerung des großen Verwaltungsvermögens steigt die Steuerquote nur unwesentlich. Der Freibetrag für Investitionen (Investitionsklausel) in Kombination mit dem Freibetrag für Finanzmittel (Geldforderungen) macht dies möglich.

Betrieb mit 9 Beschäftigten wird an das Kind **vererbt**. An der Planung, eine Maschine im Wert von 200.000 Euro zu kaufen, wird festgehalten. Zusätzlich erbt es ein Privatvermögen von 500.000 Euro.

- Jahresertrag: 120.000 Euro
- (Netto)-Verwaltungsvermögen: 600.000 Euro
 - o davon Geldforderungen²²: 300.000 Euro

	Altes Recht	Vom Bundesrat abgelehnter Beschluss des Bundestags	Neues Recht
Unternehmenswert (Vereinfachtes Ertragswertverfahren)	2,14 Mio. Euro	1,5 Mio. Euro	1,65 Mio. Euro
Privatvermögen	500.000 Euro	500.000 Euro	500.000 Euro
Gesamterwerb	2,64 Mio. Euro	1,9 Mio. Euro	2,35 Mio. Euro
Verschonungsart	85 % Freistellung durch Regelverschonung (Optionsverschonung nicht möglich, da Verwaltungsvermögensanteil über 10 % liegt) und Nutzung des Abzugsbetrags	100 % Freistellung des begünstigten Vermögens durch Optionsverschonung; 10 % Freibetrag des Verwaltungsvermögens, 15 % Freibetrag für Geldforderungen und Freibetrag für Investitionen	85 % Freistellung des begünstigten Vermögens durch Regelverschonung ²³ ; 10 % Freibetrag des Verwaltungsvermögens, 15 % Freibetrag für Geldforderungen und Freibetrag für Investitionen
Steuerpflichtiger Erwerb	0,356 Mio. Euro ²⁴	0,162 Mio. Euro ²⁵	0,365 Mio. Euro ²⁶

²² Nach § 13 b Abs. 2 Nr. 4 (a.F.) werden der Teil der Zahlungsmittel, Geschäftsguthaben, Geldforderungen und andere Forderungen nicht zum Verwaltungsvermögen gezählt, der unter 20 % des Werts des Betriebs liegt. Im neuen Recht beträgt die Quote 15 % statt 20 %.

²³ Da der Verwaltungsvermögensanteil mit 36% über der neuen 20%-Grenze liegt, kann die 100%-Optionsverschonung nicht mehr in Anspruch genommen werden.

²⁴ Das zu besteuernde Betriebsvermögen beträgt 321.000 Euro. Hiervon ist ein Abzugsbetrag von 65.000 Euro nach § 13 b Abs. 4 ErbStG abzuziehen. Zusammen mit dem Privatvermögen ergibt sich ein Erwerb von 756.000 Euro. Nach Abzug des Freibetrags beträgt der steuerpflichtige Erwerb 356.000 Euro.

²⁵ 225.000 Euro der Geldforderungen werden vom Verwaltungsvermögen abgezogen (15 %-Freibetrag). Es verbleiben 375.000 Euro. Das Verwaltungsvermögen wird weiterhin um 112.500 Euro auf 262.500 Euro vermindert. (1,5 Mio. Euro Wert des Betriebs minus Verwaltungsvermögen von 0,375 Mio. Euro ergeben 1,125 Mio. Euro. Hiervon 10 % ergeben 112.500 Euro). Im Rahmen der Investitionsklausel werden weitere 200.000 Euro vom Verwaltungsvermögen abgezogen. Das Verwaltungsvermögen beträgt somit 62.500 Euro. Nach Zuzug des Privatvermögens und Abzug des Freibetrages ergibt sich ein steuerpflichtiger Erwerb von 162.500 Euro.

²⁶ 247.500 Euro der Geldforderungen werden vom Verwaltungsvermögen abgezogen (15 %-Freibetrag). Es verbleiben 352.500 Euro. Das Verwaltungsvermögen wird im Rahmen des 10 %-Freibetrags weiterhin um 129.700 Euro auf 222.800 Euro vermindert. (1,65 Mio. Euro Wert des Betriebs minus Verwaltungsvermögen von 0,353 Mio. Euro ergeben 1,297 Mio. Euro. Hiervon 10 % ergeben 129.700 Euro). Im Rahmen der Investitionsklausel werden weitere 200.000 Euro vom Verwaltungsvermögen abgezogen. Das Verwaltungsvermögen beträgt somit 22.800 Euro. Das begünstigungsfähige Vermögen beträgt 1,63 Mio. Euro (1,65 Mio. Euro Wert des Betriebs abzüglich 0,02 Mio. Euro restliches Verwaltungsvermögen). Hiervon

	Altes Recht	Vom Bundesrat abgelehnter Beschluss des Bundestags	Neues Recht
Steuersatz	15 %	11 %	15 %
Steuerbetrag	53.400 Euro	17.820 Euro	54.750 Euro
Diskontierter Steuerbetrag nach zehnjähriger bzw. einjähriger zinsloser Stundung (Zinssatz 3 %)	-	Nicht möglich, da das begünstigte Vermögen komplett freigestellt wird	54.225 Euro
Effektive Steuerquote (jeweiliger Steuerbetrag zum Wert des Erwerbs nach altem Recht)	2,0 %	0,7 %	2,5 %
Zum Vergleich: Effektive Steuerquote bei Erwerb von Privatvermögen	16,1 %		
Auflagen	keine	Einhaltung der Lohnsumme von 500 % innerhalb der Behaltensfrist von sieben Jahren; die Werkshalle muss innerhalb der nächsten zwei Jahre errichtet werden.	Einhaltung der Lohnsumme von 500 % innerhalb der Behaltensfrist von sieben Jahren; die Werkshalle muss innerhalb der nächsten zwei Jahre errichtet werden.

unterliegen 15% (=0,245 Mio. Euro der Besteuerung). Nach Zuzug des Privatvermögens, des restlichen
Verwaltungsvermögens und Abzug des Freibetrages ergibt sich ein steuerpflichtiger Erwerb von 0,345 Mio. Euro.

Fall 4 a:

Obwohl ein Betrieb im Wert von 214 Mio. Euro zusammen mit Privatvermögen von 50 Mio. Euro vererbt wird, beträgt die effektive Steuerbelastung des Betriebs im neuen Recht nur 18,5 %.

Der Vater **vererbt** an sein Kind ein mittelständisches Unternehmen. **Zusätzlich** vererbt er Privatvermögen im Wert von 50 Mio. Euro.

- Jahresertrag: 12 Mio. Euro
- (Netto)-Verwaltungsvermögen: 25 Mio. Euro

Die originäre Besteuerung des Privatvermögens wird in diesem Fallbeispiel für die bessere Vergleichbarkeit mit Fall 4 b nicht betrachtet (das Privatvermögen wird jedoch im Rahmen der Bedürfnisprüfung herangezogen). **Betrachtet wird somit nur die Besteuerung des Betriebsübergangs.**

	Altes Recht	Vom Bundesrat abgelehnter Beschluss des Bundestags	Neues Recht
Unternehmenswert (vereinfachtes Ertragswertverfahren)	214,3 Mio. Euro	150 Mio. Euro	165 Mio. Euro
Verschonungsart	85 % Freistellung des Betriebsvermögens durch Regelverschonung	Im Rahmen einer Bedürfnisprüfung müssen 37,5 Mio. Euro zur Steuerzahlung verwandt werden ²⁷	Im Rahmen einer Bedürfnisprüfung müssen 37,5 Mio. Euro zur Steuerzahlung verwandt werden
Steuerpflichtiger Erwerb	31,75 Mio. Euro ²⁸	12,1 Mio. Euro ²⁹ (plus Besteuerung im Rahmen der Bedürfnisprüfung)	10,6 Mio. Euro (plus Besteuerung im Rahmen der Bedürfnisprüfung)
Steuersatz	30 %	30 % ³⁰	30 % ³¹
Steuerbetrag	9,53 Mio. Euro	41,13 Mio. Euro	40,7 Mio. Euro
Diskontierter Steuerbetrag nach zehnjähriger bzw. einjähriger zinsloser Stundung der Steuer auf das begünstigte Vermögen (Zinssatz 3 %)	Nicht möglich	36,9 Mio. Euro ³²	39,6 Mio. Euro

²⁷ Jeweils die Hälfte des Verwaltungsvermögens und mitübertragenen Privatvermögen werden zur Steuerzahlung verwandt.

²⁸ 15% des Unternehmenswerts abzüglich des Freibetrags von 0,4 Mio. Euro

²⁹ Das Verwaltungsvermögen beträgt 12,5 Mio. Euro auf Grund des 10 %-Freibetrags. Hinzu kommt das Privatvermögen von 50 Mio. Euro abzgl. des Freibetrags von 0,4 Mio. Euro.

³⁰ Auf Grund des mitübertragenen Privatvermögens wird mit dem Spitzensteuersatz gerechnet.

³¹ Auf Grund des mitübertragenen Privatvermögens wird mit dem Spitzensteuersatz gerechnet.

³² Diskontiert wird nur die Besteuerung des Betriebsvermögens im Rahmen der Bedürfnisprüfung in Höhe von 37,5 Mio. Euro.

	Altes Recht	Vom Bundesrat abgelehnter Beschluss des Bundestags	Neues Recht
Effektive Steuerquote (jeweiliger Steuerbetrag zum Wert des Erwerbs nach altem Recht)	4,4 %	17,2 %	18,5 %
Zum Vergleich: Effektive Steuerquote bei Erwerb von Privatvermögen	29,95 %		
Auflagen	Einhaltung der Lohnsumme von 400 % innerhalb der Behaltensfrist von fünf Jahren	Einhaltung der Lohnsumme von 700 % innerhalb der Behaltensfrist von sieben Jahren; alle weiteren Erwerbe von Privatvermögen innerhalb von zehn Jahren müssen zur Hälfte zur Begleichung der Steuer verwandt werden	Einhaltung der Lohnsumme von 700 % innerhalb der Behaltensfrist von sieben Jahren; alle weiteren Erwerbe von Privatvermögen innerhalb von zehn Jahren müssen zur Hälfte zur Begleichung der Steuer verwandt werden

Fall 4 b:

Große Betriebsvermögen werden zukünftig vorab verschenkt, um die Bedürfnisprüfung zu umgehen. Die effektive Steuerbelastung steigt dann im neuen Recht für Multimillionäre von 4,5 % auf 10,8 %. Das Privatvermögen folgt nach Ablauf von 10 Jahren. Bei einem Unternehmen ohne Verwaltungsvermögen läge die Besteuerung im alten wie im neuen Recht bei 0 %.

Der Vater **verschenkt** an sein Kind ein mittelständisches Unternehmen. Nach 11 Jahren verschenkt er **zusätzlich** Privatvermögen im Wert von 50 Mio. Euro. Die Berechnung bezieht sich nur auf den ersten Schenkungsfall (Vergleichbarkeit mit Fall 4 a).

- Jahresertrag: 12 Mio. Euro
- (Netto)-Verwaltungsvermögen: 25 Mio. Euro

	Altes Recht	Vom Bundesrat abgelehnter Beschluss des Bundestags	Neues Recht
Unternehmenswert (vereinfachtes Ertragswertverfahren)	214,3 Mio. Euro	150 Mio. Euro	165 Mio. Euro
Verschonungsart	85 % Freistellung des Betriebsvermögens durch Regelverschonung	Im Rahmen einer Bedürfnisprüfung wird nur das mitübertragene Verwaltungsvermögen besteuert	Im Rahmen einer Bedürfnisprüfung wird nur das mitübertragene Verwaltungsvermögen besteuert
Steuerpflichtiger Erwerb	32,1 Mio. Euro	12,1 Mio. Euro ³³	10,6 Mio. Euro
Steuersatz	30 %	23 %	23 %
Steuerbetrag	9,6 Mio. Euro	15,3 Mio. Euro (davon 12,5 Mio. Euro im Rahmen der Bedürfnisprüfung)	14,9 Mio. Euro (davon 12,5 Mio. Euro im Rahmen der Bedürfnisprüfung)
Effektive Steuerquote (jeweiliger Steuerbetrag zum Wert des Erwerbs nach altem Recht)	4,5 %	7,1 %	7,0 %
Zum Vergleich: Effektive Steuerquote bei Erwerb von Privatvermögen	29,95 %		
Auflagen	Einhaltung der Lohnsumme von 400 % innerhalb der Behaltensfrist von fünf Jahren	Einhaltung der Lohnsumme von 700 % innerhalb der Behaltensfrist von sieben Jahren; alle weiteren Erwerbe von Privatvermögen innerhalb von zehn Jahren müssen zur Hälfte zur Begleichung der Steuerschuld verwandt werden	Einhaltung der Lohnsumme von 700 % innerhalb der Behaltensfrist von sieben Jahren; alle weiteren Erwerbe von Privatvermögen innerhalb von zehn Jahren müssen zur Hälfte zur Begleichung der Steuerschuld verwandt werden

³³ Verwaltungsvermögen in Höhe von 12,5 Mio. Euro (10 % des Werts des begünstigten Vermögens) abzgl. des Freibetrags von 0,4 Mio. Euro.

Fall 5 a:

Selbst kleinere Anteile von sehr großen börsennotierten Unternehmen, die komplett von Managern geführt werden, können verschont werden, wenn einzelne Anteile zusammengefasst werden (Pooling).

Der Vater **vererbt** an seine drei Kinder jeweils 10 % an einer börsennotierten Aktiengesellschaft. Die Anteile sind per Poolvereinbarung miteinander verbunden. Der Börsenwert des Unternehmens beträgt 2 Mrd. Euro. **Zusätzlich** vererbt er seinen Kindern weiteres Privatvermögen im Wert von jeweils 50 Mio. Euro.

- Kein (Netto)-Verwaltungsvermögen

Es wird die Gesamtsteuerbelastung des Erbes berechnet (Summe aus Privat- und Betriebsvermögen)!

	Altes Recht	Vom Bundesrat abgelehnter Beschluss des Bundestags	Neues Recht
Unternehmenswert (Börsenpreis)	2.000 Mio. Euro	2.000 Mio. Euro	2.000 Mio. Euro
Wert des Anteils	200 Mio. Euro	200 Mio. Euro	200 Mio. Euro
Privatvermögen	50 Mio. Euro	50 Mio. Euro	50 Mio. Euro
Gesamterwerb	250 Mio. Euro	250 Mio. Euro	250 Mio. Euro
Verschonungsart	100 % Freistellung des Betriebsvermögens durch Optionsverschonung	Im Rahmen einer Bedürfnisprüfung müssen 25 Mio. Euro zur Steuerzahlung verwandt werden	Im Rahmen einer Bedürfnisprüfung müssen 25 Mio. Euro zur Steuerzahlung verwandt werden
Steuerpflichtiger Erwerb	49,6 Mio. Euro	49,6 Mio. Euro (plus Besteuerung im Rahmen der Bedürfnisprüfung)	49,6 Mio. Euro (plus Besteuerung im Rahmen der Bedürfnisprüfung)
Steuersatz	30 %	30 %	30 %
Steuerbetrag	14,88 Mio. Euro	39,88 Mio. Euro (25 Mio. Euro im Rahmen der Bedürfnisprüfung und 14,88 Mio. Euro bei der Besteuerung des Erwerbs des Privatvermögens)	39,88 Mio. Euro (25 Mio. Euro im Rahmen der Bedürfnisprüfung und 14,88 Mio. Euro bei der Besteuerung des Erwerbs des Privatvermögens)
Diskontierter Steuerbetrag nach zehnjähriger bzw. einjähriger zinsloser Stundung (Zinssatz 3 %)	Nicht möglich	33,48 Mio. Euro ³⁴	39,13 Mio. Euro
Effektive Steuerquote (jeweiliger Steuerbetrag zum Wert des Erwerbs nach altem Recht)	6,0 %	13,4 %	15,6 %

³⁴ Diskontiert wird nur die Besteuerung des Betriebsvermögens in Höhe von 25 Mio. Euro.

Zum Vergleich: Effektive Steuerquote bei Erwerb von Privatvermögen	29,95 %		
Auflagen	Einhaltung der Lohnsumme von 700 % innerhalb der Behaltensfrist von sieben Jahren	Einhaltung der Lohnsumme von 700 % innerhalb der Behaltensfrist von sieben Jahren; alle weiteren Erwerbe von Privatvermögen innerhalb von zehn Jahren müssen zur Hälfte zur Begleichung der Steuerschuld verwandt werden	Einhaltung der Lohnsumme von 700 % innerhalb der Behaltensfrist von sieben Jahren; alle weiteren Erwerbe von Privatvermögen innerhalb von zehn Jahren müssen zur Hälfte zur Begleichung der Steuerschuld verwandt werden

Fall 5 b:

In den letzten Jahren wurden bereits viele große Betriebe an minderjährige Kinder verschenkt, um einer Verschärfung des Erbschaftsteuerrechts zuvorzukommen. Diese Praxis wird in Zukunft weiter gehen, da so das Betriebsvermögen, selbst wenn es ein M-Dax-Unternehmen ist, steuerfrei verschenkt werden kann.

Der Vater **verschenkt** an seine drei Kinder jeweils 10 % an einer börsennotierten Aktiengesellschaft. Die Anteile sind per Poolingvereinbarung³⁵ miteinander verbunden. Der Börsenwert des Unternehmens beträgt 2 Mrd. Euro. Nach 11 Jahren verschenkt er seinen Kindern weiteres Privatvermögen im Wert von jeweils 50 Mio. Euro. **Die Berechnung bezieht sich nur auf den ersten Schenkungsfall (eingeschränkter Vergleich mit Fall 5 a).**

- Kein (Netto)-Verwaltungsvermögen

	Altes Recht	Vom Bundesrat abgelehnter Beschluss des Bundestags	Neues Recht
Unternehmenswert (Börsenpreis)	2.000 Mio. Euro	2.000 Mio. Euro	2.000 Mio. Euro
Wert des Anteils	200 Mio. Euro	200 Mio. Euro	200 Mio. Euro
Verschonungsart	100 % Freistellung durch Optionsverschonung	100 % Freistellung durch Bedürfnisprüfung	100 % Freistellung durch Bedürfnisprüfung
Steuerpflichtiger Erwerb	0	0	0
Steuersatz	0 %	0 %	0 %
Steuerbetrag	0	0	0
Diskontierter Steuerbetrag nach zehnjähriger zinsloser Stundung (Zinssatz 3 %)	-	-	-
Effektive Steuerquote (jeweiliger Steuerbetrag zum Wert des Erwerbs nach altem Recht)	0 %	0 %	0 %
Zum Vergleich: Effektive Steuerquote bei Erwerb von Privatvermögen	29,95 %		
Auflagen	Einhaltung der Lohnsumme von 700 % innerhalb der Behaltensfrist von sieben Jahren	Einhaltung der Lohnsumme von 700 % innerhalb der Behaltensfrist von sieben Jahren; alle weiteren Erwerbe von Privatvermögen innerhalb von zehn Jahren müssen zur	Einhaltung der Lohnsumme von 700 % innerhalb der Behaltensfrist von sieben Jahren; alle weiteren Erwerbe von Privatvermögen innerhalb von zehn Jahren müssen zur

³⁵ Durch „Pooling“ wird nach § 13b Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 ErbStG ein Anteil von mindestens 25 % an einer Kapitalgesellschaft erreicht, so dass die Verschonungsregeln greifen.

		Hälfte zur Begleichung der Steuerschuld verwandt werden	Hälfte zur Begleichung der Steuerschuld verwandt werden
--	--	---	--